

Jedenfalls ist A. nicht zu tadeln, daß er die Spendung derselben nicht unterließ, wenngleich er vielleicht in der Vorbereitung dazu etwas mehr hätte tun können als hier angegeben ist. Vielleicht hat er es auch getan.

Bleibt nur mehr die dritte Frage: absolute oder conditionate? Da A. keine rechte Klarheit über die wirkliche Fassung des B. hatte, hätte absolutio und unctio die Bedingung tragen sollen: *si capax es*. Übrigens läßt sich wohl bei jedem unterrichteten und gewissenhaften Seelsorger allgemein die Absicht voraussetzen, die Sakramente keinem Mißbrauch und keiner Vergeblichkeit auszusetzen und sie deshalb nur unter den gehörigen Bedingungen zu spenden. Hier war diese allgemeine Absicht um so sicherer vorhanden, als A. selber das Unsichere seiner Voraussetzungen kannte und sein ganzes Bestreben nur darauf gerichtet war, so viel *als möglich* zu helfen. Hat er die Bedingung nicht beigelegt, so ist dies gewiß nur aus einer bei einem solchen Fall begreiflichen Aufregung und Vergeßlichkeit geschehen. Es besteht deshalb kein Grund, sich darob irgendwie zu beunruhigen.

St. Pölten.

Dr Alois Schratzenholzer.

VIII. (Über die Pflicht, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu binieren.) Pfarrer Kunibert hilft seinem Nachbarpfarrer am Patrozinium, einem gebotenen Feiertage, beim feierlichen Levitenamt aus. Der Festprediger, ein Ordensmann, fragt den Pfarrer Kunibert, wer denn heute bei ihm zu Hause den Hauptgottesdienst halte. Pfarrer Kunibert antwortet: „Niemand; es war heute nur Frühmesse; die Leute sind auch froh, wenn sie in der Erntezeit etwas mehr Zeit zum Ernten gewinnen.“ Es entsteht die Frage: Ist es erlaubt, um die Abhaltung eines Levitenamtes zu ermöglichen, nur einen Gottesdienst in der eigenen Pfarrei zu halten?

Der Kodex bestimmt can. 1248: „An den gebotenen Feiertagen muß die heilige Messe gehört werden.“ Damit die Gläubigen diese Pflicht erfüllen können, muß der Pfarrer an diesen Tagen das heilige Meßopfer darbringen, und zwar ist er dazu verpflichtet kraft göttlichen Gesetzes; cf. Noldin, De Sacr. 181: „*Praecepto divino sub gravi obligante tenentur omnes, quibus officium pastorale incumbit, non solum certis diebus celebrare, sed etiam pro populo sibi commissio sacrificium applicare. Quae quidem obligatio est iustitiae, cum ad eam sicut ad cetera officia pastoralia, ex quasi contractu pastores teneantur.*“

In größeren Gemeinden, wo nur ein Seelsorger ist, ist es wohl immer der Fall, daß nicht alle Mitglieder der Gemeinde dem einzigen Gottesdienst beiwohnen können. Kleine Kinder können und dürfen nicht allein gelassen werden; auch ist bei der heutigen Unsicherheit es fast immer notwendig, daß eine

Person zum Bewachen des Hauses zurückbleibe, was in Bauern-
dörfern, wo die einzelnen Gehöfte weiter auseinander liegen,
noch notwendiger ist.

Wenn nun aus diesen Gründen eine *notabilis pars fidelium* — nach Noldin circ. 60 *personae* (De Sacr. 206, 2, a) — dem Sonntagsgottesdienst nicht beiwohnen könnten, dann ist der Fall gegeben, von dem can. 806, § 2 spricht: „*Hanc tamen facultatem — i. e. plures in die celebrare Missas — impertiri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius judicio, propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit.*“

Wenn also ein Pfarrer die *facultas binandi* erhalten hat, dann ist hier nach dem weisen Urtheil des Ordinarius auch eine Notwendigkeit dafür anzunehmen.

Nun fragt es sich: Muß der Pfarrer immer von dieser *facultas* Gebrauch machen? Der Kodex bestimmt can. 66, § 1: „*Facultates habituales, quae conceduntur vel in perpetuum vel ad praefinitum tempus . . . accensentur privilegiis praeter jus.*“

Von diesen Privilegien aber heißt es weiter im can. 69: „*Nemo cogitur uti privilegio in sui dumtaxat favorem concessio.*“

Da die *facultas binandi* aber nicht in *favorem parochi*, sondern in *bonum commune* gegeben ist, folgt daraus, daß der Pfarrer verpflichtet ist, davon Gebrauch zu machen. Und zwar ist er dazu wie zu der einen Messe ex *justitia* verpflichtet, da es zu den *officia pastoralia* gehört, die er ex *quasi contractu* übernommen hat. Eine Verpflichtung ex *justitia* kann aber durch eine Verpflichtung ex *caritate* nicht aufgehoben werden. Dem Nachbarpfarrer beim Levitenamt auszuhelfen, wäre nur eine Verpflichtung ex *caritate*.

Aber gehen nicht die Gläubigen, wenn ein Fest im Nachbardorfe ist, auch zahlreich zu diesem Festgottesdienst? Es kann wohl sein; jedenfalls müßte der Pfarrer, der die Aushilfe übernimmt, seine Gläubigen ausdrücklich an die Pflicht erinnern, daß diejenigen, die nicht am eigenen Orte dem Gottesdienst beiwohnen können, es in den Nachbardörfern tun müssen.

Wenn aber der begründete Verdacht besteht, daß immerhin ein *notabilis pars* keinen Gottesdienst hat — und wenn die Leute erst einmal an den regelmäßigen doppelten Gottesdienst am eigenen Orte gewöhnt sind, wird man sie nur schwer davon überzeugen, daß sie die Pflicht haben, in ein Nachbardorf zu gehen —, dann muß der Pfarrer zuerst in seiner eigenen Gemeinde für ausreichenden Gottesdienst sorgen.

Der Grund: „damit die Leute in der Erntezeit mehr Zeit zum Einernnten gewinnen“, ist vollständig zurückzuweisen. Denn wohl kann der Pfarrer in dringenden Fällen so weit dispensieren, daß die notwendigen Arbeiten gemacht werden

dürfen, aber er kann nicht einen bedeutenden Teil seiner Gemeinde von der Pflicht dispensieren, am Sonntag dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Aushilfe bei einem Levitenamt ist also kein Grund, den in einer Gemeinde eingeführten zweiten Gottesdienst ausfallen zu lassen.

Lichtenwalde.

Kuratus Kristen.

IX. (Von den Eigenschaften eines Präfekten der Ordenskleriker oder „Magister spiritus“.) P. Marius, Religiöse mit einfachen Gelübden, wird zum Präfekten oder „Magister spiritus“ ernannt, obwohl er das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weil die Ordenssatzungen für dieses wichtige Amt dreißig volle Jahre verlangen, so erhält er Dispens von seinen Ordensobern. Trotzdem ist P. Marius nicht ohne eine gewisse Unruhe, hauptsächlich weil er auch weiß, daß das kanonische Recht besondere Bestimmungen enthält über Eigenschaften, Alter, Profelßjahre u. s. w. des Präfekten, von denen die Ordensobern nicht dispensieren können. In seiner Verlegenheit eröffnet er sich einem Vertrauensmann und bittet um Rat. Dieser erklärt ihm: Nehmen Sie ruhig das Geschehene hin, ohneweiters; denn bezüglich Ihres Falles entbehrt das kirchliche Gesetz der Klarheit. Sie haben es hinsichtlich des in Frage stehenden Punktes nur mit einem zweifelhaften Gesetze zu tun, das folglich im Gewissen keine strikte Verpflichtung auferlegen kann, gemäß dem bewährten Grundsatz der Moralthologie: *lex dubia non obligat*. — Daraufhin tritt P. Marius sein Amt an. Was ist vom Zweifel des Marius und von der Entscheidung seines Beraters zu denken?

Im vorliegenden Gewissensfall muß genau unterschieden werden zwischen Bestimmungen der Ordenssatzungen und Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

a) *Bestimmungen der Ordenssatzungen.* Von ihren Anordnungen kann vielfach in Sonderfällen (aber nicht immer) der zuständige Ordensobere entbinden; er muß sich jedoch durchaus an die Vorschriften der Konstitutionen selbst, an die Statuten der Generalkapitel (wo es solche gibt), an die zu Recht bestehenden Gebräuche, besonders aber an die partikulären kirchlichen Bestimmungen halten. So wird meistens vorgeschrieben, daß der kompetente Obere, bevor er zur Dispens schreitet, das Gutachten oder die Einwilligung seines Rates, *der Konsulta*, einhole. Es werden hie und da auch gewisse Bedingungen namhaft gemacht, die zu erfüllen sind vor Bewilligung der Dispens, oder auch die Dispensgewalt selber wird so umgrenzt, daß sie nur selten und in genau umschriebenen Fällen zur Anwendung gelangt. Handelt es sich aber um Ausnahmen von der durch den Heiligen Stuhl approbierten Regel oder von den päpstlich anerkannten und genehmigten Konsti-